



Lausanne, 17. Januar 2025

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 17. Januar 2025 (2C_405/2022)

Mädchensekundarschule Kathi in Wil (SG): Aktueller Betrieb ist nicht verfassungskonform

Der gegenwärtige Betrieb der von der Stiftung Schule St. Katharina geführten Mädchensekundarschule Kathi in Wil (SG) ist mit dem Gebot der konfessionellen Neutralität von öffentlichen Schulen nicht vereinbar und verstösst zudem gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung. Das Bundesgericht heisst eine Beschwerde im Zusammenhang mit dem vom Stadtparlament der Gemeinde Wil 2016 genehmigten Schulvertrag gut.

Das Kloster St. Katharina und die Politische Gemeinde Wil schlossen 1996 einen Vertrag über die Führung einer Mädchensekundarschule durch das Kloster ab. Der Vertrag sieht vor, dass die "Kathi" genannte Schule nach dem gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag geführt wird. Das Wiler Stadtparlament stimmte 2016 einem Nachtrag zum Schulvertrag zu, wonach die Stiftung Schule St. Katharina den Schulvertrag übernimmt. Der Gemeinde Wil wurde das Recht eingeräumt, über die Aufnahme von Mädchen mit Wohnsitz Wil ins Kathi zu entscheiden. Zwei Privatpersonen und eine politische Partei erhoben gegen den Beschluss des Stadtparlaments Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen wies die Beschwerde (nach einer Rückweisungsentscheidung des Bundesgerichts) 2022 ab. Es verneinte dabei insbesondere eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie des Gebots der Gleichbehandlung von Mann und Frau.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde an seiner öffentlichen Beratung vom 17. Januar 2025 gut. Der gegenwärtige Betrieb des Kathi gemäss dem Schulvertrag von 2016 ver-

stösst zunächst gegen das Gebot der konfessionellen Neutralität von öffentlichen Schulen. Diese müssen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Der Grundsatz der konfessionellen Neutralität beinhaltet nicht nur das Ziel, die religiösen Überzeugungen der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern zu schützen; er umfasst auch den Zweck, den Religionsfrieden zu wahren. Das Neutralitätsgebot gilt dabei nicht absolut. Kantonal unterschiedliche Gewichtungen können zulässig sein. Lerninhalte und -methoden sowie Organisationsformen dürfen jedoch nicht systematisch auf eine Glaubensrichtung hin ausgerichtet sein. Auf Schülerinnen und Schüler darf kein irgendwie gearteter Druck ausgeübt werden, an konfessionell ausgerichtetem Unterricht teilzunehmen. Das Kathi ist konfessionell klar christlich, beziehungsweise katholisch orientiert. Es werden bewusst im Schulalltag umfangreiche religiöse Akzente gesetzt. Dies betrifft Aktivitäten wie Wallfahrt, Gottesdienste, Adventseinstiege, Meditationen oder die Assisiwoche. Aufgrund der Umstände liegt es nahe, dass seitens der Schule die Erwartung zur Teilnahme besteht und ein Fernbleiben mit Hürden verbunden ist. Gesamthaft ist von einer konfessionellen Ausrichtung auszugehen, die eine Intensität aufweist, die mit dem Neutralitätsgebot für öffentliche Schulen nicht mehr vereinbar ist.

Dass der Zugang ans Kathi nur Mädchen offensteht, ist zudem nicht mit dem Gebot der Gleichbehandlung vereinbar. In der Schweiz gilt der Grundsatz des gemischtgeschlechtlichen Unterrichts (Koedukation). Monoedukativer (nur einem Geschlecht zugänglicher) Unterricht in einem bestimmten Bereich kann ausnahmsweise zulässig sein, wenn damit geschlechtsbedingten Benachteiligungen begegnet werden soll. Eine Abweichung vom Grundsatz der Koedukation in allen Fächern wie am Kathi ist nicht verfassungskonform.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf www.bger.ch veröffentlicht (Datum noch nicht bekannt) : *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > 2C_405/2022 eingeben.